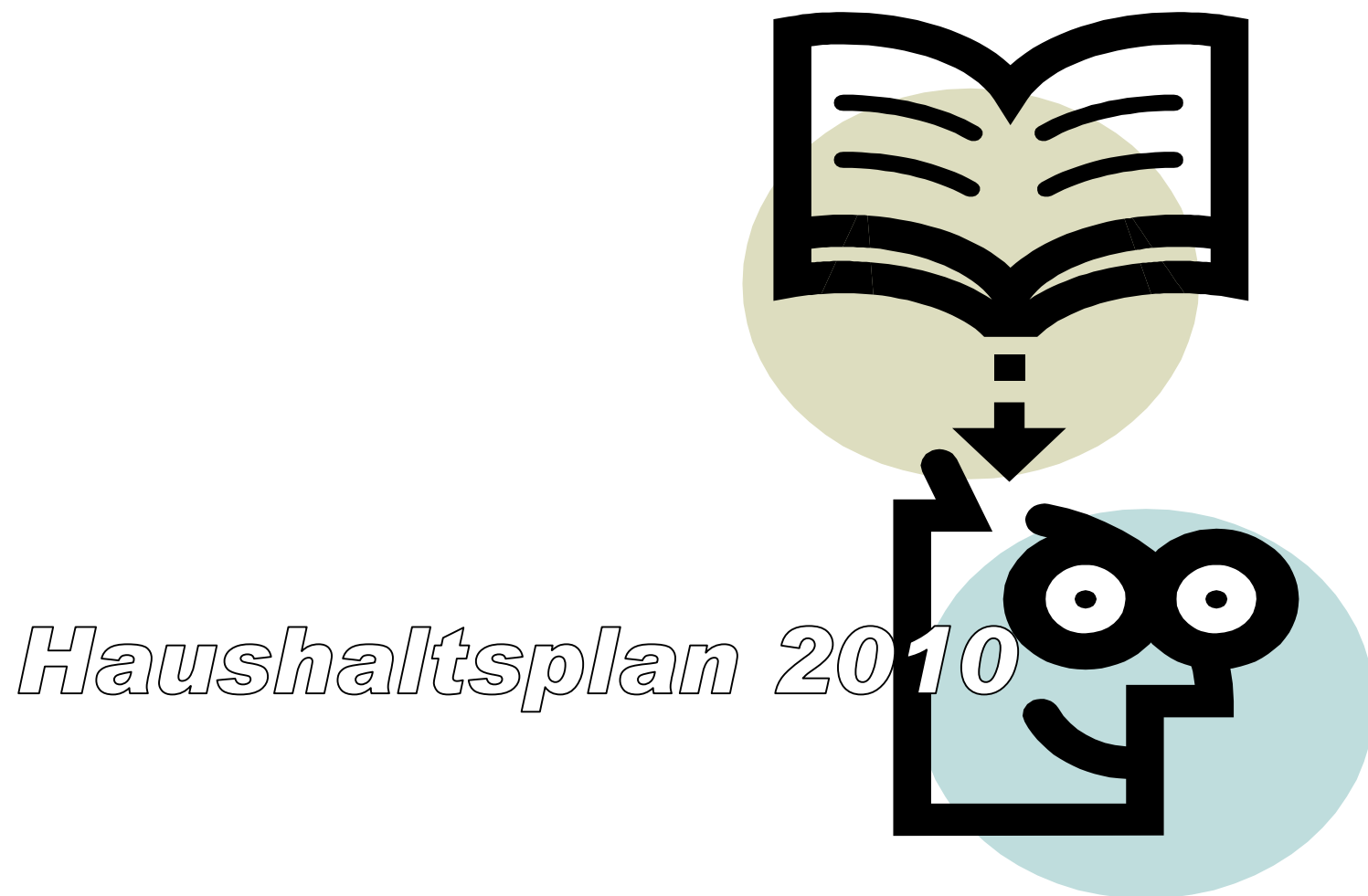




Vorbemerkungen

zum Haushaltsbuch und den Budgetausweisungen

In Rösrath wurde bereits in der Kameralistik der Produkthaushalt auf freiwilliger Basis als wichtiger Bestandteil des Neuen Steuerungsmodells eingeführt. Der Produkthaushalt 2010 basiert auf der Grundlage der seit 2005 in der Gemeindeordnung verankerten Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements.

Die hierzu ebenfalls geänderten Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung geben in § 4 vor, dass die Teilpläne des Haushaltsplanes **produktorientiert** sind.

In seiner Struktur gliedert sich der Haushaltsplan im NKF in den Ergebnisplan, den Finanzplan, die Teilpläne und das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches aufzustellen ist.

Die Darstellung in den Plänen erfolgt durch die Zusammenfassung der Buchungsstellen in die verschiedenen Ertrags- und Aufwands-, Einzahlungs- und Auszahlungsarten, die für verschiedene Teilbereiche saldiert werden.

Im Ergebnisplan sind dies die Teilbereiche

- Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit
- Ergebnis Finanzierungstätigkeit
- Außerordentliches Ergebnis

Im Finanzplan werden ausgewiesen

- Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Saldo aus Investitionstätigkeit
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Beim Aufbau der Planungsgrundlagen, also der Zuordnung der einzelnen Planungsstellen zu den einzelnen Produkten sowie Ertrags- und Aufwands- bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten wurden für den Haushaltsplan 2010 als Grundlage die Werte aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2009 übernommen, jedoch an die individuellen Mittelanmeldungen der Fachbereiche angepasst.

Haushaltsbewirtschaftung Budgetbildung / Haushaltsvermerke

Grundsätzlich gelten die in der Gemeindehaushaltsverordnung aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze:

§ 20

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 21

Bildung von Budgets

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.

Budgetbildung im Haushalt 2010:

Im **Haushaltsplan der Stadt Rösrath für das Haushaltsjahr 2010** ist die bereits in den vergangenen Haushalten praktizierte Budgetbildung unverändert beibehalten worden.

Die wesentlichen, für die gesamten Haushaltsbereiche geltenden Haushaltsvermerke, nämlich die grundsätzliche Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in den gebildeten Budgets, sind in § 8 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Für die nachgenannten Aufwands- bzw. Auszahlungsgruppen gelten folgende von der Haushaltssatzung abweichende Regelungen.

- **Personal- und Versorgungsaufwendungen**

(Kontengruppen 50 und 51) der einzelnen Produkte werden von der Deckungsfähigkeit nach § 9 der Haushaltssatzung ausgenommen und zu einem Budget gem. § 21 GemHVO zusammengefasst. Dementsprechend werden dazu die jeweiligen Auszahlungen (Kontengruppen 70 und 71) zu einem Budget zusammengefasst.

- **Leistungen der Stadtwerke**

(Konten 5235) sind abweichend von § 9 der Haushaltssatzung gegenüber anderer Konten desselben Budgets nur deckungsberechtigt, nicht deckungspflichtig. Die Aufwendungen dieser Konten sind innerhalb eines Budgets untereinander gegenseitig deckungsfähig. Analog werden dazu die jeweiligen Auszahlungen (Konten 5235) zu einem Budget zusammengefasst.

- **Transferaufwendungen**

(Zuweisungen und Zuschüsse -> Kontenarten 531 bis 533) sowie die analogen Transfersauszahlungen (Kontenarten 731 bis 733) sind innerhalb eines Budgets untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Doppischer Budgetplan

• Interne Verrechnungen

Bei den Internen Verrechnungen und Kostenerstattungen sind die Verrechnungswerte der Kontengruppe 58 jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig.

• Sach- und Dienstleistungen/Transferaufwendungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und/bzw. Transferaufwendungen werden die Mittel der aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen nicht in die Budgetbildungen einbezogen. Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind im Ergebnisplan ausschließlich in den Fällen vorgetragen, die im Haushaltsjahr 2008 noch dem Vermögenshaushalt zugeordnet waren und für die durch die Umstellung auf NKF eine Haushaltsrestbildung nicht mehr möglich war. Diese Mittel bleiben daher ausschließlich für die betroffenen Maßnahmen (Brand-schutzmaßnahmen Schulen und Sanierung PCB-Belastung Gymnasium) verfügbar und sind von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

Konkrete Deckungsvermerke:

Grundsätzlich berechtigen zweckgebundene Mehrerträge für die entsprechenden Mehraufwendungen. Analog gilt dies für die jeweiligen Ein- und Auszahlungskonten

Insbesondere gilt dies bei den in nachstehender Übersicht genannten Erträgen für die zugeordneten Aufwendungen.

A	Mehrerträge bei		
B	berechtigten zu Mehraufwendungen bei		

A	01.70.10.	448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen
A	01.70.10	441110	Erstattungen für Gebäudepflege
B	01.70.10	524104	Aufwendungen für Gebäudepflege

A	01.70.10.	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
B	01.70.10.	543100	Geschäftsaufwendungen

A	01.70.10	459100	Sonstige ordentliche Erträge
B	01.70.10	521101	Unterhaltungsmaßnahmen

A	02.20.10	431100	Verwaltungsgebühren
B	02.20.10	543100	Bundespersonalausweise, Reisepässe

A	03.10.10.X	44	Kopiergeld/Verkaufserlöse Grundschulen
B	03.10.10.X	52 & 54	Selbstbewirtschaftung Aufwendungen

A	03.10.20.X	44	Kopiergeld/Verkaufserlöse Sek. I und II
B	03.10.20.X	52 & 54	Selbstbewirtschaftung Aufwendungen

A	03.10.40.1	414100	Landeszuweisung Schulfahrten
B	03.10.40.1	527900	Weiterleitung Zuweisung

A	04.10.10.	446100	Städtepartnerschaften
B	04.10.10.	528101	Städtepartnerschaften

A	04.10.10.	432100	Entgelte Kulturprogramm
B	04.10.10.	528100	Veranstaltungskosten Kulturprogramm

A	05.10.10.2	421103	Unterhaltsbeiträge
B	05.10.10.2	523103	Landesanteil Unterhaltsbeiträge

A	06.10.10	414202	Zuweisungen (Familienzentrum)
B	06.10.10	528102	Aufwendungen sonst. Sachleistungen

A	06.10.10	414700	Rückflüsse Betriebskostenzuschüsse
B	06.10.10	448200	Betriebskostenzuschüsse

A	09.10.10/1508	682100	Einzahlungen Umlegung
B	09.10.10/1508	782100	Auszahlungen Umlegung

A	12.10.10.2	448200	Zuschuss ÖPNV
B	12.10.10.2	529100	Anruf Sammeltaxi Zuschuss Linie 481

A	16.10.10.2	461	Zinserträge
B	16.10.10.2	551	Zinsaufwendungen

Haushaltssicherungskonzept *(Ausblick auf die künftigen Jahre)*

Nach dem „als ausgeglichen geltenden“ Haushalt für das Jahr 2008 hatte schon die Haushaltssatzung 2009 wieder für die Ernüchterung gesorgt und die Rückkehr zu dem seit 2006 geltenden Status des „Nothaushaltes“ vorgegeben.

An der Entwicklung der Haushaltswirtschaft wurde dann schon zur Mitte des Jahres 2009 deutlich, dass die Auswirkungen der Finanzkreise auch in Rösrath angekommen sind. Ergänzend oder zusätzlich zu den schon engen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung war der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) erforderlich. Allerdings waren die hinzunehmenden Einbrüche bei den Erträgen aus den Einkommensteueranteilen und der Gewerbesteuer sowie die Steigerungen bei den Transferaufwendungen so groß, dass natürlich auch diese Haushaltssperre die deutliche Verschlechterung gegenüber dem schon negativ geplanten Ergebnis kaum beeinflussen konnte. Auch wenn noch nicht mit den Jahresabschlussarbeiten begonnen ist, wird sich im Jahresabschluss 2009 der im letzten Controllingbericht prognostizierte Anstieg des Defizits von geplanten 7,2 Mio. € auf über 9 Mio. bestätigen.

Wie bereits weiter vorne im Vorbericht zu den Daten des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr ausgeführt wurde, setzt sich diese Entwicklung fort.

Damit verbleibt es unverändert bei der Pflicht zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Bei dem im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ausgewiesenen Fehlbetrag von 11.678.000 € bleibt es bei der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, also der Minderung des Eigenkapitals um mehr als 5%.

Sogar deutlich mehr als 5%; mit 14,67% wird fast der 3-fache Wert erreicht. Und in den folgenden Jahren der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich jeweils weitere Steigerungen dieser Prozentsätze des Eigenkapitalverzehr, bis auf 21,27% im Jahre 2013.

Auf diesen Zeitraum erstrecken sich auch die Planungen und Aussagen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Grundsätzlich ist in dem nach § 76 der Gemeindeordnung (GO NRW) aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept, welches der Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen dienen soll, der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Diese Zielvorgabe kann bei den ausgewiesenen Fehlbeträgen von durchschnittliche rd. 10 Mio. € / Jahr natürlich auch nicht durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht werden.

Bei der im Haushaltsplan dargestellten mittelfristigen Finanzplanung, die zeitlich auch dem für das Haushaltssicherungskonzept abzubildenden Zeitraum entspricht, werden grundsätzlich deutlich unter den Orientierungsdaten liegende Fortschreibungswerte zu Grunde gelegt. Weiterhin wird die Beibehaltung und Umsetzung der bisher vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die meisten der bereits berücksichtigten und alle vorgesehenen und/oder vorgeschlagenen neuen Konsolidierungsmaßnahmen sind als Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsplan jeweils bei den betroffenen Produkten vorgestellt und beschrieben.

In den Maßnahmebeschreibungen ist auch jeweils vermerkt, ob die Auswirkungen des Konsolidierungsvorschlages bereits in den Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2010 oder den Werten der folgenden Finanzplanungsjahre eingerechnet wurde oder nicht.

Selbstverständlich stellen die genannten Maßnahmen keineswegs einen Vollständigkeitskatalog dar.

Die weiter oben angesprochene Berücksichtigung von Fortschreibungsraten unter den Orientierungsdaten bedeutet z. B. für die Personalausgaben davon ausgegangen wird, dass innerhalb der Planungsperiode die normale Steigerung von rd. 3% in vollem Umfang aufgefangen werden kann. Anstelle von jährlich plus 1% sieht die Finanzplanung eine 0%-Fortschreibung vor, was die Einsparung von etwa 1,5 Stellen pro Jahr erfordert.

Wie sich aus den Beschreibungen der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan ergibt, kann dies nach dem Personalentwicklungskonzept auch realisiert werden.

In dem über den Finanzplanungszeitraum hinausgehenden weiteren Verlauf geht das Personalentwicklungskonzept davon aus, dass sogar bis zum Jahre 2018 eine Stelleneinsparung in dieser Größenordnung fortgeschrieben werden kann.

Auch bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird weiterhin die Fortschreibungsaussage der Orientierungsdaten nicht übernommen. Der Planwert des Jahres 2010 soll auch für die Folgejahre auskömmlich sein.

Hierzu werden insbesondere die Auswirkungen der jetzt mit Hilfe der Mittel aus dem Konjunkturpaket II beschlossenen Maßnahmen der energetischen Sanierung an Schulgebäuden einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Eine gleichartige Unterstützung hat es für den Bereich der Transferaufwendungen, insbesondere der Sozialtransferaufwendungen nicht gegeben. Hier sind zunächst eher weitere verzögerte Folgewirkungen der Finanzkrise zu erwarten, wodurch sich eine Steigerung der zu betreuenden Fallzahlen ergeben wird. Dies wird vornehmlich einen verstärkten Personaleinsatz erfordern. Verbunden mit alternativen und flexiblen Hilfeangeboten kann bei dieser Entwicklungserwartung der Fokus wohl nur darauf gerichtet sein, die Kostensteigerung zu minimieren. Für diese werden nach den Orientierungsdaten für die ersten beiden Jahre der Finanzplanung Werte von +5% und +4% zu Grunde gelegt. Darauf bezogen liegen den für diese Sozialtransferaufwendungen in der Finanzplanung ausgewiesenen Ansätzen noch höhere Werte zu Grunde, als in der Maßnahmeerläuterung etwa bei Produkt 06.10.20 beschrieben ist.

Insbesondere bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen, im Wesentlichen die für den laufenden Verwaltungsbetrieb anfallenden Kosten (Geschäftsaufwendungen, Mieten, Steuer, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Aufwandsentschädigungen usw.), muss neben den beschriebenen Einzelmaßnahmen die Einhaltung der Leitlinie aus § 82 Abs. 1 oberstes Gebot der Mittelbewirtschaftung sein. „Aufwendungen und Auszahlungen nur entstehen zu lassen bzw. zu leisten, für die eine rechtliche Verpflichtung der Stadt besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind!“

Im Hinblick auf die Anforderung der besonderen Darstellung für die sogen. Freiwilligen Leistungen sind diese hier besonders anzusprechen. Soweit sich aufgrund veränderter Grundlagen, z.B. höhere Beiträge für Mitgliedschaften, keine Änderungen ergeben haben, sind die Maßnahmen des vorjährigen Haushaltssicherungskonzeptes beibehalten und in der Finanzplanung berücksichtigt. Darüber hinaus finden sich in den Maßnahmenkatalogen der einzelnen Produkte hierzu auch weitere Einsparungsvorschläge, die auch in der Übersicht der freiwilligen Leistungen (Seiten 71 ff) zusammengefasst sind. Auf diese Übersicht wird verwiesen.

Entsprechend den berücksichtigten und vorgeschlagenen Aufwandsreduzierungen sind auf der anderen Seite ebenso Maßnahmen zur Ertragsverbesserung eingerechnet und aufgezeigt.

Wobei bisherige Maßnahmen auch in der HSK-Fortschreibung weiterhin beibehalten sind.

Beispielsweise die Einführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung ab dem Planungsjahr 2011. Auch im Bewusstsein, dass diese Konzessionsabgabe von den Stadtwerken natürlich nur durch eine Erhöhung des Wasserpreises – nach überschlägiger Einschätzung mit einem Wert von mehr als 20% ermittelt – erwirtschaftet und gezahlt werden kann.

Die bereits aus den letzten Haushaltssicherungskonzepten umgesetzten Maßnahmen, wie Anhebung der Hundesteuer (ab 01.01.2009) und Erhöhung der Realsteuerhebesätze (ab 01.01.2010) sind mit den sich daraus ergebenden Ertragssteigerungen auch in den Planansätzen berücksichtigt.

Allerdings muss auch die bisherige HSK-Aussage bzw. Erkenntnis aus der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben werden, dass alle entschiedenen, vorgeschlagenen und angesprochenen Möglichkeiten der Stadt im Ergebnis nur kleine Beiträge zur Erreichung des Haushaltsausgleiches sein können und sind.

Gleichwohl oder gerade deshalb darf deshalb nicht auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden.

Denn ein heute vermeidbarer aber nicht vermiedener, also nicht eingesparter Aufwand von 1.000 € wächst bei einem Zinssatz von nur 3%/a innerhalb von 10 Jahren auf eine Zahllast von rd. 1.300 € an, die von der nächsten Generation zu begleichen ist. Und entsprechend wächst die künftige Zahllast, wenn der vermeidbare Aufwand nicht nur heute, sondern fortlaufend auch in den Folgejahren geleistet wird.

Die gerade im Zusammenhang mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das Neue kommunale Finanzmanagement viel zitierte „intergenerative Gerechtigkeit“, (obwohl sie mit der NKF-Umstellung überhaupt keine unmittelbare Beziehung hat) kann für die künftigen Generationen stets nur von der heutigen Generation durch deren Handeln gewährleistet werden.

Seiten 91 bis 100 unbesetzt